

Akkreditierungsbericht P-0881-1

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leibniz FH Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	Data Science		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachter*innen	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangprofile	29



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2	36
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	37
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 20 Hochschulische Kooperationen	38
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	39



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Die planvolle Nutzung der wachsenden Datenbestände von Unternehmen verlangt breites und tiefes Methodenwissen im disziplinintegrierenden Bereich Datenanalyse. Der konsekutive Master-Studiengang „Data Science (M.Sc.)“ ist ein innovativer Studiengang, der diesem Sachverhalt Rechnung trägt, indem grundlegende analytische Fähigkeiten geschärft und mit spezifischen Kenntnissen sowie Instrumenten verbunden werden. Mithin verfolgt der Master-Studiengang „Data Science (M.Sc.)“ das Ziel, die aus einem ersten fachlich affinen Studienabschluss gewonnenen fachspezifischen und technischen Qualifikationen der Studierenden zu vertiefen und die Absolventen mithilfe einschlägiger Konzepte und analytischer Methoden zur Übernahme der Datenbeschaffung, -sammlung, -analyse und Verwertung im Unternehmen zu befähigen. Dazu bauen sie ihre Fähigkeiten wie analytisches Denken, mathematischer und informationstechnischer Umgang mit großen Datenmengen, Interpretation generierter Unternehmensdaten und Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation von Analyseergebnissen und Entscheidungsvorbereitung aus. Der Methodenpluralismus spiegelt sich dabei vor allem im breiten Angebot – von mathematischen und technischen Grundlagen über Recht und Ethik in der Datenwissenschaft bis hin zu Seminaren zur praktischen Anwendung aktueller Forschungsergebnisse – wider. Insgesamt gliedert sich der Masterstudiengang „Data Science (M.Sc.)“ inhaltlich in fünf Themenblöcke „Mathematik“, „Technik“, „Anwendungen“, „Skills“ und „Projekt“. Der Themenblock „Skills“ bezeichnet dabei nicht unmittelbar fachaffine, interdisziplinäre Fähigkeiten, welche beispielsweise im Modul „Ethik und Recht“ erworben werden.

In den Modulen des Master-Studienganges „Data Science“ soll Fachwissen auf dem Stand der aktuellen Forschung, z. B. in der Digitalisierung, der künstlichen Intelligenz und des Cloud Computing, vermittelt werden. Der Anwendungsbezug soll dabei durch anlassbezogene Kooperationen mit Unternehmen u.a. im Rahmen des Projektmanagements sichergestellt werden. Die kleine Gruppengröße sowie die didaktische Anlage der Veranstaltungen zielen darauf ab, den Diskurs unter den Studierenden und Lehrenden zu fördern sowie die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. In verschiedenen Modulen, wie z. B. „Ethik und Recht“, „Digitalisierung und Automatisierung“, „Kommunikation und Datenverarbeitung“, „Künstliche Intelligenz II“, werden neben fachspezifischen Inhalten auch Auswirkungen der behandelten Technologien hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Konsequenzen reflektiert, um die Studierenden bzgl. ihrer ethischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung zu sensibilisieren.

Absolvent*innen des Programms verfügen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, um fachbezogene Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fachverantwortung zu übernehmen oder eine Promotion anzustreben.

Das viersemestrige Curriculum Masterstudiengangs bereitet die Studierenden auf dynamische Entwicklungen in der Unternehmenswelt vor; daher liegen Schwerpunkte auf Methoden zur Identifizierung und Analyse komplexer Datenbestände und der damit verbundenen Kommunikation der Ergebnisse. Der Master-Studiengang „Data Science (M.Sc.)“ stützt sich auf Forschungsschwerpunkte der Leibniz-Fachhochschule, welche den Fokus auf interdisziplinäre Themen der Datenanalyse, der Generierung von Wissen aus verfügbaren Daten sowie unternehmerische Entscheidungsfindung im Kontext von Regulierung und Normen legen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Studiengang Data Science (M. Sc.) bedient ein Aufgabenfeld, das in Unternehmen zunehmende Bedeutung gewinnt. Die zielgerichtete und systematische Verwendung wachsender Datenbestände von Unternehmen verlangt nach immer breiter angelegtem Methodenwissen verbunden mit der ebenfalls erforderlichen Fachexpertise. Notwendig sind hierbei neben tiefgehender mathematischer/statischer Theorie aktuelle Methoden, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung, insbesondere auf der Schnittstelle zwischen Statistik, Informatik, Mathematik und den entsprechenden Anwendungsgebieten. Der zur Begutachtung stehende Studiengang bedient die vorgenannten Felder nachvollziehbar und fügt sich gut in das Gesamtkonzept der Hochschule ein.

Die fünf Themenblöcke des Studiengangs: "Mathematik", "Anwendungen", "Technik", "Skills" und "Projekt" sind gut durchdacht und ausgewogen. Der Studiengang ist klar und nachvollziehbar strukturiert. Die Anwendungsorientierung des Profils kann bestätigt werden und es ist von einer guten Berufsbefähigung und Beschäftigungsmöglichkeit der Absolvent*innen auszugehen.

Mit dem gewählten Zeitmodell aus geblockten Präsenzen in Kombination mit online- und hybrid-Lehre kommt die Hochschule ihrer Zielgruppe von Masterstudierenden mit einer (reduzierten) Berufstätigkeit oder Familienaufgaben entgegen. Darüber hinaus ist bei Bedarf auch eine individuelle Teilzeitregelung möglich.

Weitere Pluspunkte sind eine von den Studierenden der Hochschule bestätigte sehr individuelle Beratung und Betreuung.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Laut § 4 (1) der Studienordnung (im Folgenden: SO) wird ein fachlich affiner Bachelor of Science im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten zur Zulassung vorausgesetzt. Der Masterabschluss stellt somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

In einer Regelstudienzeit von vier Semestern oder 2 Jahren (Vollzeitstudium) werden 120 ECTS-Punkte vergeben (siehe § 2 (1) Prüfungsordnung (im Folgenden: PO)).

Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium somit insgesamt fünf Jahre (zehn Semester).

Nach § 2 (2) PO ist auch ein individuelles Teilzeitstudium möglich. Es wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das anwendungsorientierte Profil des Masterstudiengangs geht aus § 1 der SO hervor. (Zur fachlichen Bewertung der Anwendungsorientierung siehe 2.2.2.1 Curriculum).

Laut § 8 (1) PO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Zeit, „komplexe Problemstellungen im Kontext der Datenwissenschaft oder künstlichen Intelligenz selbständig auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Theoriegrundlage analytisch zu durchdringen, elementbezogen einzuordnen und anwendungsbezogen lösungsorientiert aufzuarbeiten.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In § 4 SO ist der Zugang wie folgt geregelt:

„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. in einem fachlich affinen Studium mit dem Abschluss „B.Sc.“ im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und

2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und

3. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt sowie in geeigneter Weise einen Nachweis über eine hinreichende Beherrschung der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen führt.

(2) Falls mindestens eine der Ziffern 1 bis 3 nicht erfüllt ist, kann die Eignung im persönlichen Auswahlgespräch nachgewiesen werden.

(3) Zulassungen nach Absatz 2, die sich auf Absatz 1.2 beziehen, setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen Rahmen der Bewerber

1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen technischen Thema zu halten hat und

2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine technische Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und

3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.

(4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind

1. der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in englischer oder deutscher Sprache oder Übersetzung und

2. ein Motivationsschreiben und

3. ein Lebenslauf einzureichen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.“

Es wird empfohlen, die vorausgesetzte fachliche Affinität genauer zu regeln. Ein fachliche Bewertung erfolgt durch die Gutachter*innen (siehe Gutachten).

Dies entspricht den Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzung eines vorangegangenen Bachelorabschlusses.

Nach § 18 (6) NHG kann die Hochschule „für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines dem Studiengang fachlich entsprechenden Ausbildungsverhältnisses verlangen“.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 (2) PO verleiht die Hochschule nach bestandener Prüfung den akademischen Grad „Master of Science“. Es wird nur ein Grad verliehen und eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Der Abschlussgrad ist nach § 6 (2) Nr. 2 MRVO für Studiengänge in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung zulässig. Dieser Studiengang ist im Bereich der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zu verorten.

Die Hochschule hat ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, das Auskunft über das Studium im Einzelnen erteilt und auf der aktuellen Vorlage der HRK beruht. Es wird allerdings empfohlen, auch ein Diploma Supplement in deutscher Sprache auszugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den vorgelegten Unterlagen (Modulübersichten, Modulhandbuch) ist zu entnehmen, dass der Studiengang vollständig modularisiert ist. Dem Selbstbericht zufolge können die Module in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Durch die Blockstruktur des Studiengangs werden drei der Module im laufenden Semester erst begonnen und Mitte des Folgesemesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Prüfungsleistungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten), Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, sowie Verwendbarkeit, Häufigkeit des Angebots und Dauer des Moduls.

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme genannt. Es werden auch Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden gegeben (z. B. Literaturempfehlungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen der Hochschule zufolge wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der PO vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Dem vorgelegten Studienverlaufsplan zufolge werden in den ersten beiden Semestern 30 Leistungspunkte je Semester zu Grunde gelegt, im dritten Semester 31 ECTS- und im Abschlusssemester 29 ECTS-Punkte. Damit besteht nur eine geringfügige Abweichung von der Regel (im Sinne der Studierbarkeit), 30 ECTS-Punkte pro Semester zu vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 2 PO einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte. Weitere 5 ECTS-Punkte werden für ein begleitendes Kolloquium vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (§ 19) werden Anerkennung und Anrechnung wie folgt geregelt:

„Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Leibniz-Fachhochschule, das nach § 6 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Leibniz-Fachhochschule. Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.

(3) Außerhalb des Studiums erworbene Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 % der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Das nähere Verfahren kann eine Anrechnungsrichtlinie der Leibniz-Fachhochschule regeln.



(4) Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender, aber vergleichbarer Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend vergeben. Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.⁴²

Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

² Anmerkung der Hochschule: „Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.“



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, gab es keine. Unter anderem waren die Ausstattung, die Studierbarkeit, das individuelle Teilzeitmodell, die Qualifikationsziele, das Curriculum und das Qualitätsmanagement Gegenstand der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen in fünf Themengebiete unterteilt beschrieben und auch im vorgelegten Diploma Supplement und in der Studienordnung aufgeführt. In der Studienordnung (§ 2) heißt es dazu:

*„(1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolvent*innen eigenständig komplexe Probleme identifizieren und analysieren. Darauf aufbauend können sie ganzheitliche Lösungswege erarbeiten sowie, sofern sinnvoll, mit datenanalytischen Methoden umsetzen.*

*(2) Die Absolvent*innen verfügen über vertiefte und verbreiterte informationstechnische Kenntnisse, insbesondere im industriellen Umfeld. Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit Datenanalysen versetzt sie in die Lage, Wirkzusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren.*

(3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs stellen zu können.

*(4) Die Absolvent*innen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu gesellschaftlich verantwortungsvollem und ethischem Handeln befähigt.*

*(5) Die Absolvent*innen des Programms verfügen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um fachbezogene Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fachverantwortung zu übernehmen.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse im Wesentlichen verständlich formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen (z. B. „*qualitative, quantitative sowie datenwissenschaftliche Methoden*“ und „*informationstechnische Kenntnisse*“) und soll durch Fähigkeiten



„zur Identifizierung und Analyse komplexer Datenbestände und der damit verbundenen Kommunikation der Ergebnisse“ auf eine berufliche Tätigkeit in Unternehmen befähigen.

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch „Studierende [...] zu gesellschaftlich verantwortungsvollem und ethischem Handeln“ zu befähigen und dazu „rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen sowie kritisch zu denken“.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Je nach vorangegangenem Bachelorabschluss kann der konsekutive Masterstudiengang eher verbreiternd oder fachübergreifend sein.

Da die Gutachter*innen den Aufbau und die Darstellung des Studiengangskonzeptes anhand der fünf Säulen (siehe Curriculum) als gut nachvollziehbar und sehr überzeugend ansehen, regen sie an, die Beschreibung der Qualifikationsziele im Hinblick auf die fünf Säulen des Studiengangs zu strukturieren und dadurch weiter zu konkretisieren. Dadurch könnte erreicht werden, dass die Nachvollziehbarkeit – gerade auch für den externen Betrachter – weiter verbessert und die inhaltliche Passgenauigkeit erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Qualifikationsziele entlang des bei der Begehung-vor-Ort vorgestellte „5-Säulen-Modells“ des Studiengangs zu strukturieren, dadurch zu konkretisieren und die Nachvollziehbarkeit für Dritte zu verbessern.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der konsekutive anwendungsorientierte Masterstudiengang ist als viersemestriger Vollzeitstudiengang konzipiert. Es werden insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang, bei dem die Präsenzlehreinheiten geblockt angeboten werden, ergänzt von online/hybrid-Lehre (im Umfang von maximal 30 %, s.u. unter Studierbarkeit).

Den Antragsunterlagen zufolge fußt der Studiengang inhaltlich auf den fünf Säulen: „Mathematik“, „Technik“, „Anwendungen“, „Skills“ und „Projekt“. Sie bilden das breite Spektrum der zur Lösung datenanalytischer Probleme notwendigen Fähigkeiten ab und sind sowohl forschungs- als auch praxisrelevant. Um diese Themenfelder adäquat im beruflichen Umfeld anzuwenden, wird das Wissen sowohl mit qualitativen und quantitativen Methodenkenntnissen als auch mit vertieftem Verständnis mathematischer, technischer, ethischer, rechtlicher sowie ökonomischer Zusammenhänge verbunden. Dazu wird im ersten Studienjahr das mathematische („Mathematik“, „Statistik“), technische („Systeme und Netzwerke“, „Data Science und Analytics I“, „Hochparallele Datenverarbeitung“, „Digitalisierung und Automatisierung“),



datenanalytisch-anwendungsorientierte („Einführung in Data Science“, „Digitalisierung und Automatisierung“) sowie gesellschaftliche („Ethik und Recht“) Fundament gelegt. Die so erworbenen Kenntnisse werden im zweiten Studienjahr weiter vertieft („Kommunikation und Datenverarbeitung“, „Künstliche Intelligenz I“, „Künstliche Intelligenz II“) und angewandt („Data Science und Analytics II“, „Data Science in der Cloud“, „Künstliche Intelligenz I“, „Künstliche Intelligenz II“). Zusätzlich wird im zweiten Studienjahr durch die Module „Projekt I“ und „Projekt II“ auch die Projektarbeit im datenwissenschaftlichen Kontext wiederholt und vertieft.

1. Semester	1 Mathematik 7 ECTS	2 Systeme und Netzwerke 7 ECTS	5 Digitalisierung und Automatisierung 3+3 ECTS
	3 Ethik und Recht 6 ECTS	4 Einführung in Data Science 7 ECTS	
2. Semester	6 Data Science und Analytics I 6 ECTS	7 Statistik 6 ECTS	15 Wahlpflichtfächer 3+3 ECTS
	8 Hochparallele Datenverarbeitung 6 ECTS	12 Projekt I 6 ECTS	
3. Semester	9 Data Science und Analytics II 6 ECTS	10 Künstliche Intelligenz I 7 ECTS	13 Kommunikation und Datenverarbeitung 3+3 ECTS
	11 Künstliche Intelligenz II 6 ECTS	16 Projekt II 6 ECTS	
4. Semester	14 Data Science in der Cloud 6 ECTS	17 Abschlussarbeit 20 ECTS	

Die Lehrformate sowie die Lern- und Prüfungsformen werden nach Angaben der Hochschule auf die jeweilige Fachdisziplin abgestimmt, sodass in Modulen, in denen relevante Grundkenntnisse vermittelt werden (z. B. in „Einführung in Data Science“ und „Systeme und Netzwerke“), klassische Vorlesungen und Klausuren eingesetzt werden. Im Laufe des Studiums nimmt der Anteil der in den Veranstaltungen vermittelten Inhalte ab, während das betreute, selbstständige Erarbeiten von Qualifikationen an Gewicht gewinnt. Das spiegelt sich auch in einem zunehmenden Anteil des Selbststudiums in den späteren Studiensemestern im Vergleich zur Anfangsphase des Studiums wider.

Zudem sollen durch Bearbeitung von Seminararbeiten zu aktuellen Themen mit Vorträgen und Diskussionen in den Studiengruppen die sozialen und kommunikativen Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden.



Zur Persönlichkeitsentwicklung heißt es in den Antragsunterlagen: *„Neben der Berücksichtigung spezifischer Inhalte, die auf die Befähigung zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft abzielen (primär via „Ethik und Recht“, aber auch in anderen Veranstaltungen wie z.B. „Digitalisierung und Automatisierung“ oder „Kommunikation und Datenverarbeitung“) wird diese Entwicklung auch durch vielfältige Lehr- und Prüfungsformen wie Diskussionen, seminaristische Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Essays, Vorträge und moderierte Gruppendiskussionen gefördert. Eine Kultur der Partizipation und gesellschaftlichen Verantwortung wird weiterhin durch außercurriculare Angebote geschaffen, wie beispielsweise die Beteiligung in studentischen Gremien (u.a. Studierendenvertretung), die Organisation von oder Beteiligung an Veranstaltungen und Tagungen der Hochschule, sowie die Teilhabe an der Weiterentwicklung von Studiengängen und dem Qualitätsmanagement.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile (Projekte). Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet (durch Wahlmöglichkeiten) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Der Studiengang Data Science M. Sc. bedient ein Aufgabenfeld, das nach Einschätzung der Gutachter*innen in Unternehmen zunehmende Bedeutung gewinnt. Die zielgerichtete und systematische Verwendung wachsender Datenbestände von Unternehmen verlangt nach immer breiter angelegtem Methodenwissen verbunden mit der ebenfalls erforderlichen Fachexpertise. Notwendig sind hierbei neben tiefgehender mathematischer/statischer Theorie aktuelle Methoden, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung, insbesondere auf der Schnittstelle zwischen Statistik, Informatik, Mathematik und den entsprechenden Anwendungsgebieten. Der zur Begutachtung stehende Studiengang bedient diese vorgenannten Felder nachvollziehbar und eröffnet den Absolvent*innen sehr gute Aussichten am Arbeitsmarkt. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kann bestätigt werden.

Die fünf Themenblöcke des Studiengangs: „Mathematik“, „Anwendungen“, „Technik“, „Skills“ und „Projekt“ erscheinen gut durchdacht und ausgewogen, die Module gut und nachvollziehbar konzipiert.

Zu den Zulassungskriterien (siehe auch Prüfbericht) hat die Hochschule dargelegt, dass sie den Zugang bewusst in der Form („fachlich affiner“ Bachelor of Science) definiert hat, um zunächst einen größeren Kreis an möglichen Interessent*innen anzusprechen und dann im Einzelfall eine Eignung für den Studiengang im Rahmen von Beratungs- und Auswahlgesprächen klären zu können, da z. B. auch Naturwissenschaftler*innen mit Programmierkenntnissen für den Studiengang geeignet sein können. Die Gutachter*innen merken allerdings an, dass sie einerseits – aufgrund der eher geringeren Kohortengrößen - keinen Zweifel an der Auswahl geeigneter Bewerber*innen mittels individuell geführter Beratungs- und Auswahlgesprächen durch die Hochschule und an der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele hegen, andererseits jedoch aus Gründen der Transparenz gegenüber Studieninteressent*innen und Unternehmen eine Definition und Veröffentlichung geeigneter Kriterien für eine fachliche Affinität für empfehlenswert halten.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, geeignete Kriterien für eine fachliche Affinität zu definieren und zu veröffentlichen.

2.2.2.2 *Mobilität* ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge ermöglicht die Hochschule Studierenden Studienaufenthalte an anderen Hochschulen oder berufsbezogene Praktika im Ausland. Koordination und Finanzierung erfolgt hierbei entweder im Rahmen des „ERASMUS+“-Programmes (für Programmländer), im Rahmen von PROMOS (weltweit) sowie über weitere Austauschprogramme und Summer Schools. Die Studierenden werden nach eigenen Angaben gut durch die Hochschule informiert und unterstützt.

Zu den Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung siehe 1.7 Anerkennung und Anrechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentischen Mobilität ohne Verlängerung der Studienzeit. Die Struktur der Module (geblockt und in der Regel einsemestrig) begünstigt eine Mobilität der Studierenden. Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe 1.7. Anerkennung und Anrechnung).

Die Gutachter*innen ermutigen die Hochschule, die Kooperationen insbesondere mit ausländischen Hochschulen in der Außendarstellung (z. B. auf der Homepage) noch deutlicher zu herauszustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 *Personelle Ausstattung* ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die personelle Ausstattung der Hochschule insgesamt und diejenige des Studiengangs dargestellt.

Gegenwärtig sind dem Selbstbericht zufolge 15 hauptberuflich Lehrende im Umfang von 15 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an der Hochschule tätig, welche alle die Voraussetzungen für das Professorenamt an einer Fachhochschule gemäß § 25 NHG erfüllen und ein ordentliches Berufungsverfahren durchlaufen haben. Das Lehrdeputat der hauptberuflich Lehrenden beträgt regelmäßig 576 bzw. 630 Vorlesungsstunden pro Studienjahr und wird ausschließlich für die Studiengänge der Leibniz-Fachhochschule eingesetzt. Eine zusätzliche Professur für Wirtschaftsinformatik befindet sich derzeit in der Besetzung, eine Professur für ABWL wird Mitte 2026 neu zu besetzen sein.



Darüber hinaus wird das Lehrangebot an der Hochschule durch Lehrbeauftragte ergänzt, welche zum Teil Professor*innen anderer Hochschulen sind und der Leibniz-Fachhochschule oftmals schon viele Jahre verbunden sind. Alle Lehrenden verfügen dem Selbstbericht zufolge über einschlägige Praxiserfahrungen. Es werden bevorzugt Professor*innen aus Hochschulen der Region sowie promovierte Praktiker*innen eingesetzt, so dass die tatsächlichen und formalen Kompetenzen nach § 25 NHG gesichert sind, ebenso wie die Erreichbarkeit. Nicht promovierte Lehrbeauftragte müssen neben der mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung einen dem zu bewertenden Studiengang mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen. Um im Sinne des Qualitätsmanagements die fachliche und formale Eignung sicherzustellen, obliegen die Suche und Auswahl in Absprache mit der*dem Vizepräsident*in Lehre den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen, die bei der fachlichen Beurteilung zur Eignung potentieller Kandidat*innen von den jeweiligen Fachkolleg*innen aus der Professor*innenschaft unterstützt werden können.

In der Tabelle des Lehrpersonals für den Studiengang sind neun der hauptamtlich Lehrenden aufgeführt. Sie unterrichten in 75 % der Stunden. Die restlichen Unterrichtsstunden sollen durch geeignete Lehrbeauftragte durchgeführt werden (beispielsweise in den Modulen „Data Science und Analytics II“ (3. Sem.) und „Data Science in der Cloud“ (4. Sem.)). Diese Stellen werden noch besetzt.

Um den Lehrenden zu ermöglichen, auf dem aktuellen Stand der Forschung und der Praxis zu sein sowie sich in didaktischer Hinsicht weiterzuentwickeln, werden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten von der Hochschulleitung unterstützt. Zudem werden interne didaktische Schulungen mit externen Referent*innen organisiert. Für die Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen wurde ein Patensystem entwickelt, um die Kontinuität der Lehre sowie die Vernetzung von Theorie und Praxis sicherzustellen.

Im Rahmen von Klausurtagungen werden in der Professor*innenschaft didaktische, organisatorische und hochschulpolitische Themen diskutiert. Außerdem ist der regelmäßige Austausch durch einmal im Monat stattfindende Besprechungen (Jours Fixes) gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet. Die CVs der Lehrenden wurden vorgelegt und lassen erkennen, dass die im Studiengang tätigen Professor*innen sowie die Lehrbeauftragten fachlich sehr gut geeignet sind, das Studiengangskonzept umzusetzen. Ergänzend sollen weitere externe Lehrende auch aus der Praxis gewonnen werden.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Um den Bereich „Data Science“ an der Hochschule weiter zu stärken, empfehlen die Gutachter*innen bei künftig anstehenden Berufungsverfahren eine Denomination mit Bezug zu „Data Science“ anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, bei künftig anstehenden Berufungsverfahren eine Denomination mit Bezug zu „Data Science“ anzustreben, um den Bereich „Data Science“ an der Hochschule weiter zu stärken.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die Ressourcenausstattung ausführlich beschrieben.

„Die Räumlichkeiten der Leibniz-Fachhochschule befinden sich im Süden Hannovers auf dem ehemaligen Gelände der Weltausstellung EXPO 2000, wo auch weitere Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelt sind. Hier hat die Leibniz-Fachhochschule in unmittelbarer Nähe zur Haltestelle der Stadtbahnlinie S6 (Messe-Ost) in einem Gebäude 2.700 qm Fläche auf vier Etagen angemietet. Die Hauptnutzfläche beträgt ca. 2.400 qm, Insgesamt sind 20 Seminarräume mit 18 bis 80 Sitzplätzen verfügbar, darunter 1 Raum für IT-Schulungen, der eine Ausstattung als Elektrolabor ermöglicht.. Ein Audimax mit Platz für ca. 250 Personen in Kinobestuhlung kann durch die Zusammenlegung von drei Seminarräumen entstehen. Alle Räumlichkeiten sind für Studierende mit eingeschränkter Mobilität ohne Schwierigkeiten erreichbar; entsprechende Parkplätze stehen zur Verfügung. Alle Lehrveranstaltungsräume sind standardmäßig mit einem Whiteboard, Beamer und einer festinstallierten Projektionswand bzw. einem Großbildmonitor ausgestattet; drei dieser Räume sind derzeit für einen hybriden Lehrbetrieb zusätzlich mit Kamerasystemen, Mikrofonen und Lautsprechern ausgerüstet. Neben den Seminarräumen sind ein geschlossener Arbeitsraum sowie Lounges für studentische Arbeitsgruppen vorhanden. Des Weiteren ist ein Konferenzraum für Arbeits- und Gremiensitzungen der Leibniz-Fachhochschule eingerichtet. Im gesamten Gebäude besteht Zugriff auf WLAN.

Die Bibliothek der Leibniz-Fachhochschule ist im selben Gebäude wie die Unterrichtsräume untergebracht und verfügt gegenwärtig über einen Literaturbestand, der ca. 5.000 Monografien und Sammelbände umfasst. Darüber hinaus stehen Springer-E-Book-Pakete Wirtschaft und Technik der Jahrgänge 2019-2023 sowie der Zugang zur EBSCO Datenbank zur Verfügung. Außerdem besitzt die Bibliothek den Zugang für zwei Nationallizenzen, das World Bank Archive und De Gruyter Online. Der inhaltliche Schwerpunkt der Bibliothek liegt vor allem in den Fachgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Informatik, speziell Wirtschaftsinformatik und IT-Security. Auch Volkswirtschaftslehre sowie Gesundheitswesen und Rechtswissenschaft sind in der Bibliothek vertreten. Auch für Gebiete wie Mathematik, Statistik, Kommunikation sowie das wissenschaftliche Arbeiten steht ein umfassender Grundbestand an Fachliteratur bereit. Darüber hinaus stehen allen Studierenden ein Onlineabonnement der WirtschaftsWoche und Printabonnements von ca. 12 Fachzeitschriften zur Verfügung. Einen direkten ortsungebundenen Zugang auf den Bibliothekskatalog haben die Studierenden über die Homepage der Leibniz-Fachhochschule. Ferner ist die Bibliothek der Leibniz-Fachhochschule dem GBV (Gemeinsamer Bibliotheksverbund) angeschlossen. Die Studierenden haben darüber u. a. Zugriff auf das vielfältige Angebot des GBV mit Bestellmöglichkeiten über Online-Fernleihe und den Dokumentenlieferdienst „subito“. Alle Studierenden, die über einen Bibliotheksausweis einer Bibliothek in Hannover verfügen, sind zudem automatisch zur Teilnahme am Hannoverschen-Online-Bibliothekssystem (HOBSY) berechtigt. Studierende werden durch eine ausgebildete Bibliothekarin (Diplom-Informationswirtin (FH)) beraten.

Allen Studierenden werden die für das Studium notwendigen Programme, wie z.B. MS Office365, Teams, Forms, etc. sowie Cloudspeicher, auch zur kollaborativen Nutzung, von der Hochschule zur Verfügung gestellt.“

Nach Aussagen der Hochschule vor Ort ist derzeit für den Studiengang eine Cloud-Lösung angedacht, mit der Option Server anzuschaffen, sollte dies nach Anlaufen des Studiengangs wirtschaftlicher erscheinen.



Datensätze für Projekte sollen entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen aus dem Internet oder über Partnerunternehmen ggf. anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die generelle Ressourcenausstattung des Studiengangs gut geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Hinsichtlich der studiengangsspezifischen Rechnerausstattung ist bei den Gesprächen mit der Hochschule deutlich geworden, dass entsprechende Mittel bereitgestellt werden und bereits Überlegungen angestellt wurden, wie diese Ausstattung am besten und wirtschaftlich zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenso haben die Lehrenden Möglichkeiten eruiert, den Studierenden Zugriff auf geeignete Datensätze zu Lehrzwecken und für Projekte zu ermöglichen.

Lediglich hinsichtlich der studiengangsspezifischen Rechnerausstattung und des Zugangs zu angemessen umfangreichen Datensätzen für Lehrzwecke empfehlen die Gutachter*innen, auf der Basis dieser Überlegungen ein Konzept zu erarbeiten, wie für die angestrebten 35 Studierenden eine geeignete Infrastruktur (studiengangsspezifische Rechnerausstattung) mit dem Fokus auf große Datensätze bereitgestellt werden kann. Damit einhergehen sollte ein Monitoring hinsichtlich eines möglichen Aufwuchses der Studierendenzahlen und den im Bedarfsfall hieraus resultierenden unverzüglichen weiteren Anpassungsmaßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen, ein Konzept zu erarbeiten, wie für die angestrebten 35 Studierenden eine geeignete Infrastruktur mit dem Fokus auf große Datensätze bereitgestellt werden kann.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Eingesetzte Prüfungsformen sind den Unterlagen der Hochschule zufolge Klausuren, Leistungsnachweise, Essays, Vorträge, Projektarbeiten und -dokumentationen, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen. In etwa der Hälfte der Module werden Kombinationen aus zwei Prüfungsformen eingesetzt, z. B. eine Kombination aus einer Klausur und einem Leistungsnachweis oder eine Kombination aus Klausur und Essay. Für jede dieser Kombinationen wurde im Selbstbericht eine didaktische Begründung gegeben.

Beispielsweise schreibt die Hochschule bezüglich des Moduls Mathematik (7 ECTS): „In den Veranstaltungen „Vertiefung lineare Algebra“ und „Vertiefung Analysis“ werden weiterführende mathematische Kompetenzen erworben. Der Erwerb dieser Schlüsselkompetenzen wird mit einer Klausur überprüft. In der Veranstaltung „Numerische Mathematik“ erfolgt die Anwendung mathematischer Theorie auf Probleme der numerischen Mathematik. Der Erwerb dieser anwendungsbezogenen Kompetenzen lässt sich nicht zielgerichtet im Rahmen einer Klausur überprüfen. Die Studierenden sollen daher im Rahmen von



Programmieraufgaben zeigen, dass sie in der Lage sind, die dargestellten, numerischen Inhalte sinnvoll anzuwenden. Daraus ergibt sich die Prüfungsform „Leistungsnachweis“ für die Veranstaltung „Numerische Mathematik“.

Für das Modul „Digitalisierung und Automatisierung“ (6 ECTS) heißt es im Selbstbericht: *„In der Veranstaltung „Wirtschaftliche Anwendung“ sollen die Studierenden für den Zusammenhang zwischen technischen Aspekten der Digitalisierung in der Industrie und deren Anwendungen sensibilisiert werden. Hierbei kommt der der Kommunikation der Zusammenhänge eine zentrale Bedeutung zu. Daher ist die Prüfungsform „Vortrag“ vorgesehen. Hingegen vermittelt die Veranstaltung „Systeme“ zunächst primär theoretisches Wissen, das zielführend durch eine Klausur geprüft werden kann. Auf organisatorischer Seite ergibt sich die Aufteilung auf zwei Teilprüfungen hier daraus, dass die erste Teilveranstaltung im ersten, die zweite Teilveranstaltung im zweiten Semester stattfindet.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die gewählten Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Dies gilt insbesondere auch für die nachvollziehbar didaktisch begründeten Kombinationsprüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die Studierbarkeit des Studiengangskonzeptes ausführlich dargestellt. Hierzu zählen eine Modulmindestgröße von 6 ECTS-Punkten, eine gleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester. Drei der 6 ECTS-Module finden geblockt in zwei aufeinanderfolgenden Semestern statt, hier verteilen sich die ECTS-Punkte gleichmäßig auf die Semester (3+3 ECTS-Punkte). Dabei entspricht jeder ECTS-Punkt einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden (siehe § 2 (1) PO).

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung oder (didaktisch begründet) mit einer Kombination aus zwei Prüfungsformen ab. Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal, Klausuren zweimal wiederholt werden (§ 13 PO).

In Zusammenarbeit mit den Studierenden wurde für den Studiengang ein sogenanntes „gemischtes Zeitmodell“ entwickelt, das geblockte Präsenzveranstaltungen mit online/hybrid-Lehre (im Umfang von maximal 30 % des Lehrangebots) kombiniert. Den Studierenden wird vor Beginn des Studiums eine Übersicht zur Zeitplanung für ihre Präsenz- und Online-Veranstaltungen ausgehändigt. Entsprechende Beispiele wurden vorgelegt. Der durchschnittliche Workload für Studierende, bestehend aus Kontakt- und Selbstlernzeiten, beträgt den Angaben im Selbstbericht zufolge in allen Semestern jeweils ca. 750 Stunden. Die studentische Arbeitsbelastung beträgt durchschnittlich 36 Stunden pro Vorlesungswoche.



Die Hochschule legt nach eigenen Angaben Wert auf eine persönliche und intensive Beratung und Betreuung der Studierenden, beginnend mit persönlichen Beratungsgesprächen mit Studieninteressierten und im Verlauf des Studiums dann durch eine intensive Betreuung in kleinen Studierendengruppen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen erscheint der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Die Hochschule gewährleistet einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, eine angemessene Prüfungsorganisation sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Das spezielle „gemischte Zeitmodell“ wurde von der Hochschule unter Einbeziehung der Studierenden entwickelt, die das Zeitmodell als besonders hilfreich zur Vereinbarkeit mit Familienarbeit aber auch einer (reduzierten) Berufstätigkeit ansehen. Es wurde von der Hochschule ein beispielhafter Studienverlauf vorgelegt, aus dem die Lage der Lehrveranstaltungsblöcke und Prüfungen hervorgeht.

Alle Module haben einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Punkten. Die Prüfungen werden mit einer Prüfungsleistung oder (didaktisch begründet) mit einer Kombination aus zwei verschiedenen Prüfungsleistungen abgeschlossen. Der Arbeitsaufwand ist plausibel und nahezu gleichmäßig auf die Semester verteilt und auch die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. Workloaderhebungen werden regelmäßig durchgeführt.

Die befragten Studierenden (vergleichbarer Studiengänge der Hochschule) bestätigten die Studierbarkeit ihrer jeweiligen Studiengänge und hoben gute Studienbedingungen und eine gute Beratung und Betreuung an der Hochschule hervor.

Neben dem aus Sicht der Gutachter*innen ideal an die Zielgruppe angepassten Zeitmodell des Studiengangs lassen sich, in begründeten Fällen, auch individuelle Teilzeitmodelle mit der Hochschule abstimmen, um so den Studierendenbedürfnissen noch besser gerecht zu werden.

Die Hochschule hat in den Gesprächen dargelegt, dass persönliche Auswahlgespräche mit Studieninteressierten geführt werden sollen, um eine Eignung für den Studiengang gerade bei Interessenten, die nicht aus der Informatik kommen, festzustellen. Die Gutachter*innen weisen allerdings auch aus dem Blickwinkel guter Studierbarkeit noch einmal auf die bereits formulierte Empfehlung hin, geeignete Kriterien für eine fachliche Affinität zu definieren und zu veröffentlichen. Außerdem wird empfohlen, bei Bedarf Vor- und Brückenkurse und Tutorien einzusetzen, um weniger fachlich affine Studierende gezielt zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, bei Bedarf Vor- und Brückenkurse und Tutorien einzusetzen, um weniger fachlich affine Studierende gezielt zu unterstützen.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig,



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihr Vorgehen zur Sicherstellung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs dargestellt. Mit ihrer anwendungsorientierten Forschungsleistung mit den drei Schwerpunkten „Nachhaltiges Management“, „Data Science“ und „Corporate Rules & Decisions“ ist die Hochschule nach eigenen Angaben als Ideengeber und Berater der regionalen Wirtschaft und in der jeweiligen Fachcommunity etabliert und anerkannt. Dabei besitzt der Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in die Lehre (insbesondere bei den Masterstudiengänge) und in die Praxis einen besonders hohen Stellenwert.

Die Zusammenarbeit der Studiengangsleiter*innen und vieler Lehrender der Masterstudiengänge in Gremien und Fachkommissionen der dualen betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Studiengänge ermöglicht neben den jährlichen Dozierendenkonferenzen einen studiengangsübergreifenden Austausch und einen Transfer von Impulsen der Partnerunternehmen auf den vorliegenden Studiengang.

Die Professor*innen stellen durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Regelmäßige interne Forschungsworkshops, eigene Publikationsreihen wie die „Research Paper Series“ sowie die aktive Teilnahme an Fachkonferenzen der jeweiligen Disziplin unterstützen diesen Anspruch. Auch methodisch-didaktische Weiterbildungen der Professor*innen (z. B. Blended Learning, Agile Projektmanagement-Methodik) tragen zur Integration moderner Lehrmethoden in die Studiengänge bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene durch die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden ist bei den Gesprächen ebenso deutlich geworden wie eine gelungene Vernetzung mit den Unternehmen. Unter anderem wurde bei den Gesprächen auch über mögliche Freistellungen für Forschung und Publikations-tätigkeit berichtet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden den Unterlagen und den Gesprächen zufolge kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst (s. a. Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihr Qualitätsmanagementsystem ausführlich beschrieben, die Evaluationsordnung sowie Fragebögen und Auswertungen für Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent*innenbefragungen (anderer bereits aufgenommener Studiengänge) wurden vorgelegt.

Kernelement des Qualitätssystems ist demnach die halbjährliche Evaluation der Lehr- und Betreuungsqualität sowie der Servicequalität in der Studienorganisation aus Sicht der Studierenden. Darüber hinaus findet in jährlichem Turnus eine umfangreiche Befragung der Absolvent*innen aller Studiengänge statt. Ein weiterer Qualitätsfaktor ist die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, um den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft inklusive eigener Forschungsergebnisse der Professor*innen adäquat in Lehrveranstaltungen einzubringen und so die Lehrinhalte jederzeit aktuell und praxisrelevant zu halten.

Grundsätze und Abläufe der Evaluation sind in der Evaluationsordnung geregelt. Die Hochschulleitung bestellt eine*n Qualitätsbeauftragte*n, der*die gemeinsam mit der*dem Vizepräsidenten*in Lehre die einzelnen Verfahren und Maßnahmen koordiniert und mit Unterstützung aus Studienorganisation und Verwaltung für die konkrete Ausgestaltung, Abwicklung und Organisation der Evaluation, die Überwachung der zeitlichen Abläufe sowie die Aufbereitung der Ergebnisberichte sorgt. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Die Evaluation erfolgt anonym auf elektronischem Wege mit Hilfe standardisierter Fragebögen. Studierende bewerten jede einzelne Lehrveranstaltung anhand von Kriterien aus den Kategorien Veranstaltung und Lehrinhalt, Dozent*in, Selbsteinschätzung sowie Gesamtbewertung. Die Servicequalität wird in den Kategorien Studienorganisation, Bibliothek und Räumlichkeiten bewertet. Darüber hinaus werden ab dem Sommersemester 2024 ergänzend qualitative Interviews in jeder Kohorte geführt. Diese werden nach einem vorgegebenen Leitfaden von den Gruppensprecher*innen durchgeführt. Den Gruppensprecher*innen wird für dieses Gespräch ein Freiraum in einer Veranstaltung gegeben.

Den Dozent*innen werden ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse direkt zur Verfügung gestellt. Sie sind gehalten, diese mit den betreffenden Studierendengruppen zu besprechen und ihre daraus gezogenen Folgerungen und Maßnahmen deutlich zu machen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von der*dem Vizepräsidenten*in Lehre ausgewertet, nach Bedarf mit den Studiengangsleitungen sowie den Dozent*innen besprochen und ggf. weitergehende Maßnahmen eingeleitet.

Des Weiteren werden Absolvent*innenbefragungen eines jeden Jahrgangs durchgeführt. Hierbei beurteilen die Absolvent*innen den Studiengang und die Studienbedingungen im Nachhinein. Außerdem geben sie Auskunft über ihre Beschäftigungssituation. Diese rückblickende Gesamtbetrachtung des Studienprogramms und des daraus resultierenden beruflichen Erfolgs liefert weitere Erkenntnisse über die Qualität des Angebots und mögliche Verbesserungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen unterliegt der neu einzurichtende Studiengang künftig einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden sollen. In einem geschlossenen Regelkreis sollen diese Maßnahmen fortlaufend überprüft werden damit die so gewonnenen Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden können. Die Beteiligten werden über die



Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Der Datenschutz ist in § 10 der Lehrevaluationsordnung geregelt.

Die Gutachter*innen möchten besonders positiv die Vielzahl der möglichen Kanäle für ein studentisches Feedback hervorheben, die zudem ständig ergänzt werden. So werden neben den Erhebungen zur Lehrveranstaltungsevaluation auch qualitative Gruppengespräche mit Studierenden durchgeführt. Für anonyme Rückmeldungen wurde ein Feedback-Button auf der Homepage eingeführt.

Eine erfolgreiche Einbindung der Studierenden in die Studiengangsentwicklung zeigt sich zum Beispiel bei der Entwicklung des Zeitmodells des Studiengangs. Insgesamt bestätigten sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden positive Weiterentwicklung und ein gutes Miteinander an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule erachtet dem Selbstbericht zufolge Chancengleichheit als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bildungspolitik. Sie tritt damit jeglicher Benachteiligung, sei es z.NB. aufgrund des Geschlechtes, des Alters oder der Religion (Art. 3 GG), aktiv entgegen. Zudem ermöglicht die Leibniz-Fachhochschule, wo immer möglich, eine angemessene Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen ihrer Angehörigen und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Entsprechend ihrer Grundordnung verfügt die Hochschule über ein Gleichstellungskonzept sowie eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n. In der Genderrichtlinie wird zudem die konsequente Gleichstellungspolitik als strategische Leitungsaufgabe festgeschrieben. Weiterhin sieht die Prüfungsordnung grundsätzlich einen Nachteilsausgleich für besondere Lebenssituationen vor.

Die zusätzliche Etablierung eines*r Vertrauensdozenten*in als weitere*r Ansprechpartner*in für die Studierenden, unabhängig von der formalen Schwelle eines Nachteilsausgleichs, hat sich den Angaben der Hochschule zufolge als weitere Bereicherung erwiesen und hohe Anerkennung bei den Studierenden erhalten. Der 2023 entwickelte Verhaltenskodex hat die Zielsetzung, dass in der Hochschule ein respektvolles Miteinander gelebt wird (<https://leibniz-fh.de/ueber-uns/unser-anspruch/>).

Die Gebäude sind nach Angaben der Hochschule barrierefrei zugänglich. Nach § 15 der Prüfungsordnung kann Studierenden, die eine länger andauernde oder dauerhafte gravierende Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest nachweisen, ermöglicht werden, eine Studien- oder Prüfungsleistung in gleichwertiger anderer Form zu erbringen. Derartiges gilt insbesondere auch in Fällen des Mutterschutzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Genderleitlinie (vom 20.12.2029 i. f. F. v. 07.02.2022) wurde vorgelegt. Den Unterlagen zufolge beträgt der Frauenanteil der Professor*innen im Studiengang 33 %.



Die Gutachter*innen haben keinen Zweifel daran, dass die entsprechenden Konzepte und Maßnahmen auch in dem neu einzurichtenden Studiengang Anwendung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es gibt keine allgemeinen Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studien-akkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

- Prof. Dr. Julian Reichwald, Professor für Wirtschaftsinformatik (Digital Business Technology), Hochschule Mannheim
- Prof. Dr. Marina Tropmann-Frick, Professorin für Data Science an der HAW Hamburg
- Jörg Fischer, Berater (als Vertretung der Berufspraxis)
- Konstantin Schultewolter, Universität zu Köln (Studium VWL) als Vertretung der Studierenden



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	02.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	16.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende (ähnlicher Studiengänge), Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile

darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)